

<h2>Hepatitis C</h2>	
Erreger:	Hepatitis-C-Virus mit 7 verschiedenen Genotypen und über 60 Subtypen
Übertragung:	Kontakt mit Blut oder Blutprodukten infizierter Personen, z. B. durch Bluttransfusion, gemeinsamen Gebrauch von Spritzen, Kanülen, Filtern, Löffeln, Pfännchen, Stauschlauch, Wassergefäße und Schnief Röhrchen durch Drogenabhängige; u. U. Tätowieren, Piercing, u.U. gemeinsam benutzte Zahnbürsten und Nassrasierer oder ggf. auch über Sexualkontakt. u. U. auch Übertragung von der Mutter auf das Kind während Schwangerschaft oder Geburt. Oft lässt sich der Übertragungsweg nicht eindeutig klären.
Inkubationszeit	Die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten erster Krankheitszeichen kann 2 - 14 Wochen betragen (meist 6 - 9 Wochen).
Ansteckungsfähigkeit	Eine Ansteckungsfähigkeit besteht, solange das Virus im Blut vorhanden ist.
Krankheitsverlauf	Bei etwa 75% keine oder unspezifische Krankheitszeichen wie Müdigkeit, Übelkeit, Kopf- und Bauchschmerzen sowie Juckreiz oder Gelenkschmerzen. Selten typische Zeichen einer Hepatitis mit Gelbsucht, Hellfärbung des Stuhls und Dunkelfärbung des Urins. Entdeckung der Infektion häufig aufgrund erhöhter Leberwerte bei einer Routineblutuntersuchung. Die Infektion geht oft (etwa 60 - 85%) in eine chronische Verlaufsform (Nachweis des Virus im Blut über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten) mit o. g. unspezifischen Beschwerden über. Bei bis zu 20% der chronisch Infizierten kann sich eine Leberzirrhose entwickeln, wobei dann zusätzlich ein hohes Risiko besteht, Leberzellkrebs zu entwickeln. Bei 15-40 % der Infizierten erfolgt eine vollständige Ausheilung. Die ausgeheilte Hepatitis C hinterlässt jedoch keinen lebenslangen Schutz.
Diagnostik	Die Bestimmung von Antikörpern im Blut gegen bestimmte Virusanteile zeigt, dass der Körper Kontakt zu Hepatitis-C-Viren hatte und gelingt in der Regel nach 7 – 8 Wochen. Die Feststellung einer aktiven Infektion kann durch den Nachweis der Viren selbst mithilfe z.B. der PCR erfolgen und kann zudem über den Genotyp und die Konzentration der Viren im Blut informieren. Neugeborene von HCV-infizierten Müttern sollen im 2. - 6. Lebensmonat mindestens einmal auf HCV-Viren mittels PCR im Blut untersucht werden.
Therapie	Derzeit steht eine Vielzahl neuer, direkt antiviral wirkender Medikamente zur Verfügung. Für verschieden Konstellationen der Infektionskrankheit mit HCV stehen mehrere Therapieoptionen zur Verfügung, über die der behandelnde Arzt berät. Eine Behandlung erfolgt nach eingehender Untersuchung und Beratung durch den Arzt, der auch über Nebenwirkungen der Therapie informiert. Das Ansprechen der Therapie wird durch Messung des genetischen Materials des Virus mindestens 12 Wochen nach Ende der Therapie bestimmt.
Vorbeugung und Hygienemaßnahmen	Es gibt keine Schutzimpfung gegen Hepatitis C. Auch eine früher durchgemachte Infektion schützt nicht vor Hepatitis C. Wesentlicher Schutz ist das Vermeiden von Risikosituationen (Blutkontakte): Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen für medizinisches Personal, sorgfältige Auswahl der Blutspender und Testung aller Blut- und Plasmaspenden auf Antikörper gegen HCV und HCV-Virus, hygienische Standards beim Tätowieren und Piercen, Benutzung von Kondomen bei häufig wechselnden Sexualpartnern sowie Verwendung steriler Nadeln, Einwegspritzen und anderer Materialien bei intravenösem Drogenkonsum. Zudem sollten innerhalb von Gruppen mit hohem Risiko für Hepatitis C möglichst viele Personen behandelt werden, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden.

<p>Besuch von Gemeinschafts- einrichtungen</p>	<p>Wiederzulassung zum Kindergarten oder zur Schule bei Normalisierung des Allgemeinbefindens, unabhängig davon, ob der Erreger noch im Blut nachweisbar ist. Einzelfallentscheidung durch das Gesundheitsamt bei Personen mit sehr aggressivem Verhalten (Beißen), einer Blutungsneigung oder einer Hauterkrankung mit offenen Wunden.</p>
<p>Einsatz betroffener Personen im medizinischen Bereich</p>	<p>Bei HCV-positiven Beschäftigten im medizinischen Bereich, die gefahrgeneigte Tätigkeiten ausüben, sollte im Einzelfall ein Expertengremium über die Art des Einsatzes entscheiden. Ein völliges Verbot verletzungsträchtiger Tätigkeiten ist nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht gerechtfertigt.</p>